

**Stellungnahme des Deutschen Hausärztesverbandes e.V.
zum Arbeitsentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit
für eine Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO)**

23. Januar 2020

A: Einführung

Die in dem vorliegenden Arbeitsentwurf der ärztlichen Approbationsordnung erkennbare Absicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), die Allgemeinmedizin während der Ausbildung zu stärken, wird ausdrücklich anerkannt und begrüßt.

Der besseren Übersicht wegen nehmen wir zu einzelnen ausgewählten Punkten Stellung.

B. Stellungnahme

Die longitudinale Verankerung der Allgemeinmedizin im Sinne eines Spiralcurriculums wird dem Stellenwert des Fachs in der Versorgung der Bevölkerung gerecht. Für den Deutschen Hausärzterverband ist die Problematik der erschwerten hausärztlichen Versorgung durch Mangel an allgemeinmedizinischem Nachwuchs seit Jahrzehnten ein Thema. Die medizinischen Fakultäten sehen sich naturgemäß nicht zuständig für Fragen der Versorgung der Bevölkerung. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das BMG mit der neuen ÄApprO die Fakultäten nun doch in die Pflicht nimmt, das Medizinstudium so zu gestalten, dass dessen eigentlicher Zweck – eine dauerhafte und umfassende medizinische Versorgung der gesamten Bevölkerung – an Substanz gewinnt.

Unterrichtsveranstaltungen in der Allgemeinmedizin (Praktika)

Insbesondere die Regelung, dass die Blockpraktika in der Allgemeinmedizin sowohl im Umfang als auch in der Anzahl während des Studiums ein stärkeres Gewicht erhalten, sehen wir positiv. Die Umsetzung entspricht den Vorgaben des Masterplan Medizinstudium 2020. Die Tatsache, dass die Studierenden nun gemäß § 27 Abs. 1 vier einwöchige und zwei zweiwöchige Blockpraktika in einer Allgemeinmedizinischen Lehrpraxis verbringen, verbessert die Möglichkeiten, die langfristig orientierte hausärztliche Patientenversorgung kennen zu lernen. Ebenso wird begrüßt, dass das erste Blockpraktikum bereits im zweiten Semester stattfindet, so werden die Studierenden zu einem früheren Zeitpunkt an die Patientenversorgung herangeführt, was die Praxisorientierung im Studium fördert und die Studierenden mit der Allgemeinmedizin in Kontakt bringt. Mit diesen umfassenden Veränderungen ist ein erheblicher Aufwand verbunden, dessen ausreichende Refinanzierung vorausgesetzt werden muss.

Positiv ist auch, dass gemäß § 27 Abs. 2 vor- und nachbereitende Seminare zu den Blockpraktika zu belegen sind, in denen die typische allgemeinmedizinische Arbeitsmethodik vermittelt werden kann.

Im § 27 Abs. 4 wird geregelt, dass verstärkt Lehrpraxen im ländlichen Raum für die Blockpraktika herangezogen werden sollen. Dies ist grundsätzlich begrüßenswert, um den Studierenden Versorgerpraxen mit einem großen Spektrum nahezubringen. Aus praktischen Gründen und weil die Umsetzung mit erheblichem Mehraufwand (An-/Abfahrten, eventuell Unterkunft) für Studierende verbunden ist, regen wir mit Nachdruck an, ausreichende Möglichkeiten für eine diesbezügliche finanzielle Unterstützung einzuführen.

Auszubildende Personen in Lehrpraxen

Zu begrüßen ist die Klarstellung in § 33 Abs. 1, dass die Lehre in Lehrpraxen nur von Fachärzten des jeweiligen Gebiets durchgeführt werden kann. Grundsätzlich sind alle allgemeinärztlichen Praxen geeignet, Studierende als Lehrpraxis auszubilden. Dort, wo keine ausreichende Zahl allgemeinärztlicher Lehrpraxen verfügbar ist, sollen die Institute für Allgemeinmedizin das Recht erhalten, internistische hausärztliche Praxen für die Blockpraktika und den Abschnitt Allgemeinmedizin im Praktischen Jahr auszuwählen.

Inhalt und Dauer Praktisches Jahr

Zu begrüßen ist die Regelung in § 40, der Inhalt und Dauer des Praktischen Jahres beschreibt, und hier insbesondere Abs. 1 Nummer 3, der betont, dass dieser Abschnitt in der ambulanten Versorgung zu erfolgen hat. Es muss sichergestellt sein, dass in diesem Abschnitt des Praktischen Jahr Lehrpraxen im niedergelassenen Bereich vorgeschrieben bleiben und von Universitäten nur MVZ, die durch überwiegend typische ambulante Patientenfällen geprägt sind, zugelassen werden.

Wir begrüßen, dass in § 41 Abs. 3 als Ort der Durchführung für einen Ausbildungsabschnitt im PJ in der Allgemeinmedizin explizit eine allgemeinmedizinische Lehrpraxis vorgeschrieben ist.

Sollte als PJ-Quartal die allgemeinärztliche Praxis gewählt worden sein, müssen die begleitenden Lehrveranstaltungen konkret auf Themen der allgemeinärztlichen Praxis ausgerichtet sein. Wir empfehlen daher, dies in § 49 Abs. 2 zu spezifizieren. Anstelle der dort benannten zentralen Lehrveranstaltungen zu ärztlicher Tätigkeit „im ambulanten Bereich“ sollten die Themen auf die allgemeinärztliche Praxis ausgerichtet sein.

Zu begrüßen ist die in § 50 Absatz 3 aufgenommene verbindliche Freistellung von der Tätigkeit auf der Station oder in der Lehrpraxis für diese Lehrveranstaltungen.

Der § 54, der die Anforderungen an Lehrpraxen oder andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung regelt, verweist in Absatz 2 auf unspezifische Anforderungen, die von den Universitäten im Einvernehmen mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen festzulegen sind. Die vorgenannte vage Formulierung führt ggf. zu Auslegungsschwierigkeiten und einer damit einhergehenden Rechtsunsicherheit. Aus diesem Grunde schlagen wir in Anlehnung an die Regelungen für Lehrkrankenhäuser (§ 53) konkrete Anforderungen vor, wie z.B. dass für das jeweilige Fachgebiet typische Behandlungsanlässe in der Lehrpraxis versorgt werden.

Ärztliche Prüfung

Als zielführend bewerten wir die Aufnahme der Allgemeinmedizin in den vierten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

Positiv zu bewerten ist die Konkretisierung in § 116 Abs. 2, wonach im Rahmen des 4. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung der Prüfungsteil für den ambulanten Bereich an einem Patienten aus dem Gebiet

der Allgemeinmedizin durchgeführt wird. So wird die gewünschte Stärkung der Allgemeinmedizin in der medizinischen Ausbildung bis zum Ende des Studiums umgesetzt.

Vor dem Hintergrund einer stärkeren Orientierung sowohl der Ausbildung als auch der Prüfung an der Versorgungspraxis begrüßen wir es, dass gemäß § 123 Abs. 3 im strukturierten klinisch-praktischen Prüfungsteil (OSCE) des vierten Abschnitts der ärztlichen Prüfung die Allgemeinmedizin neben der Inneren Medizin und der Chirurgie, Gegenstand ist. Auch für diesen Prüfungsabschnitt wäre es konsequent, in § 124 Abs. 3 eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Allgemeinmedizin verbindlich als Mitglied der Prüfungskommission für diesen Prüfungsteil vorzusehen.

Eine ergänzende Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Ansprechpartner:

Deutscher Hausärzteverband e.V., Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln, www.hausaerzteverband.de

Bundsvorsitz: ulrich.weigeldt@hausarztverband.de ☎ 030 88714373-30,

Geschäftsführung: robert.festersen@hausarztverband.de ☎ 02203 97788-04